

“

Heinrich Böll  
Heinrich-Böll-Gymnasium Troisdorf

Schulleitung

---

Troisdorf, 05.08.2020

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

ich hoffe, alle konnten sich in den zurückliegenden Wochen erholen und die unterrichtsfreie Zeit genießen. Die letzte Ferienwoche liegt nun vor uns und dann beginnt das neue Schuljahr 2020/21.

Das Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW hat sich am vergangenen Montag dazu geäußert, mit welchen schulorganisatorischen Rahmenbedingungen wir in der Corona-Pandemie das neue Schuljahr beginnen ([www.schulministerium.nrw.de](http://www.schulministerium.nrw.de): „Wiederaufnahme eines angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten zu Beginn des Schuljahres 2020/2021“). Im Schuljahr 2020/2021 soll der Schul- und Unterrichtsbetrieb in Nordrhein-Westfalen wieder möglichst vollständig im Präsenzunterricht stattfinden. Es gilt wieder der Grundsatz, dass der Unterricht in Präsenzform den Regelfall darstellt. Sollte Präsenzunterricht auch nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten wegen des weiterhin notwendigen Infektionsschutzes oder deshalb nicht vollständig möglich sein, weil Lehrkräfte dafür nicht eingesetzt werden können und auch kein Vertretungsunterricht erteilt werden kann, findet Distanzunterricht statt. Folgende für unseren Schulstart relevanten Punkte, die das Schulministerium vorgegeben hat, möchte ich Ihnen und Euch in diesem Brief mitteilen:

- **Bestimmungen zum Infektionsschutz**

An allen weiterführenden und berufsbildenden Schulen besteht im Schulgebäude und auf dem Schulgelände für alle Schülerinnen und Schüler sowie für alle weiteren Personen ebenfalls eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Sie gilt für die Schülerinnen und Schüler an den vorgenannten Schulen grundsätzlich auch für den Unterrichtsbetrieb auf den festen Sitzplätzen in den Unterrichts- und Kursräumen. Soweit Lehrkräfte im Unterrichtsgeschehen den empfohlenen Mindestabstand von 1,5 Meter nicht sicherstellen können, haben auch diese eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Sofern jedoch das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung mit den pädagogischen Erfordernissen und Zielsetzungen der Unterrichtserteilung und der sonstigen schulischen Arbeit nicht vereinbar ist, kann die Schule vom Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung zumindest zeitweise oder für bestimmte Unterrichtseinheiten

bzw. in Prüfungssituation absehen. In diesen Fällen ist jedoch die Einhaltung der Abstandsregel mit 1,5 Meter zu beachten. Darüber hinaus gehende Ausnahmen, zum Beispiel aus medizinischen Gründen oder auf Grund einer Beeinträchtigung, sind möglich. Die hier zum Mund-Nasen-Schutz getroffenen Regelungen sind angesichts der aktuell wieder steigenden Infektionszahlen angemessene Maßnahmen zum Infektionsschutz. Sie werden vorerst bis zum 31. August 2020 befristet und bieten so die Gelegenheit, die Entwicklung des Infektionsgeschehens insbesondere während und nach der ferienbedingten Rückreisewelle sorgfältig zu beobachten und dann neu zu bewerten.

Die Eltern bzw. Schülerinnen und Schüler sind dafür verantwortlich, Mund-Nase-Bedeckungen zu beschaffen. Unsere Corona-Regeln werden wir entsprechend der neuen Vorgaben überarbeiten und bei Schulbeginn in allen Klassen und Kursen kommunizieren. Es ist in dieser Situation sicher ratsam mehrere Masken mitzubringen, um im Laufe des Schultages diese wechseln zu können. Gebrauchte Masken sollen in eigens mitgebrachten Behältnissen (z.B. Plastiktüten) auch wieder mit nach Hause genommen werden.

- **Schutz von vorerkrankten Schülerinnen und Schülern**

Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Schul- und Teilnahme-pflicht. Für Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§ 43 Absatz 2 SchulG) mit folgender Maßgabe Anwendung: Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit. Entsprechende Pflichten gelten für volljährige Schülerinnen und Schüler. Die Eltern bzw. die betroffenen volljährigen Schülerinnen und Schüler müssen zum einen darlegen, dass für die Schülerin oder den Schülerwegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Besucht die Schülerin oder der Schüler die Schule voraussichtlich oder tatsächlich länger als sechs Wochen nicht, soll die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Für die Schülerin oder den Schüler entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie oder er ist weiterhin dazu ver-

pflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch der Distanzunterricht. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

- **Schutz vorerkrankter Angehöriger, die mit Schülerinnen und Schülern in häuslicher Gemeinschaft leben**

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Großeltern oder Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine relevante Erkrankung, bei der eine Infektion mit SARS-CoV-2 ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, besteht, sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen. Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt.

Eine Entbindung von der Teilnahme am Präsenzunterricht kommt vor allem dann in Betracht, wenn sich die oder der Angehörige aufgrund des individuellen Verlaufs ihrer oder seiner Vorerkrankung vorübergehend in einem Zustand erhöhter Vulnerabilität befindet. Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Distanzunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

- **Umfassende Testungen für Personal an Schulen sowie Schülerinnen und Schüler im Corona-Fall**

Sollten bei Testungen oder auf anderem Wege Infektionsfälle mit dem Corona-Virus festgestellt werden, wird das zuständige Gesundheitsamt von der Schulleitung informiert und entscheidet über weitere Maßnahmen. Beispielsweise kommt eine Testung von Kontaktpersonen in Betracht, um lokale Cluster und Infektionsketten zu identifizieren und möglichst frühzeitig zu unterbrechen. Je nach Infektionsgeschehen und regionaler Gegebenheit werden Schulen aber auch umfassend oder gar vollständig getestet und wenn nötig auch kurzfristig vorübergehend geschlossen, um das Infektionsgeschehen gesichert abklären und eindämmen zu können.

- **Umgang mit Rückkehrenden aus Risikogebieten**

Bei einer Einreise aus einem Risikogebiet ist die Coroneinreiseverordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu beachten, aus der sich besondere Verpflichtungen für Schülerinnen und Schüler sowie alle an Schulen tätigen Personen ergeben können. Weiterführende Informationen sind auf dessen Sonderseite abrufbar unter: <https://www.mags.nrw/coronavirus>. Die Einstufung als Risikogebiet wird durch das Robert-Koch-Institut fortgeschrieben und veröffentlicht: [www.rki.de/covid-19-risikogebiete](http://www.rki.de/covid-19-risikogebiete).

- **Klassen- und Stufenpflegschaften**

Unsere schulischen Gremien dürfen zum beginnenden Schuljahr in der Schule wieder zusammentreten und ihre Mitwirkungsrechte ausüben. Die schriftlichen Einladungen erfolgen in diesem Jahr aufgrund der Corona-Situation durch die Klassenleitungen bzw. die Stufenleitungen im Namen der Schulleitung in den jeweiligen Klassen und Kurse. Ich möchte Sie bitten, dass jeweils nur ein Elternteil am jeweiligen Pflegschaftsabend teilnimmt und Sie die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (Maske) im Schulgebäude beachten. Die Termine gebe ich hier nochmals bekannt:

Donnerstag, 20.08.2020	19:00 Uhr Jgst. 8 19:30 Uhr Jgst. 9
Mittwoch, 26.08.2020	19:00 Uhr Jgst. 6 19:30 Uhr Jgst. EF
Donnerstag, 27.08.2020	19:00 Uhr Jgst. 7 19:45 Uhr Jgst. Q2
Montag, 31.08.2020	19:00 Uhr Jgst. 5
Mittwoch, 02.09.2020	19:00 Uhr Jgst. Q1
Donnerstag, 03.08.2020	5./6. Std. SV-Wahlen
Montag, 07.09.2020	19:00 Schulpflegschaft
Montag, 14.09.2020	19:00 Schulkonferenz

Alle Klassen- und Stufenpflegschaften sowie die konstituierende Sitzung unserer Schulpflegschaft beginnen zum angegebenen Zeitraum in unserer Aula. Herr Heidelberg oder ich werden zu Beginn der jeweiligen Klassen- und Stufenpflegschaften anwesend sein, um ggf. Fragen zum neuen Schuljahr beantworten zu können.

- **Unterricht auf Distanz**

Eine Verordnung des Schulministeriums zum Distanzlernen soll nach Zustimmung des Ausschusses für Schule und Bildung des Landtags rückwirkend zum 1. August 2020 in Kraft treten und dieser besonderen Unterrichtsform in der Corona-Pandemie einen entsprechenden Stellenwert beimessen. Wichtige Eckpunkte lauten:

- ✓ Distanzunterricht ist dem Präsenzunterricht im Hinblick auf die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler wie der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte gleichwertig.
- ✓ Distanzunterricht soll dann digital erteilt werden, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen, also insbesondere eine ausreichende technische Ausstattung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte gewährleistet ist.
- ✓ Schülerinnen und Schüler erfüllen ihre Schulpflicht durch Teilnahme am Distanzunterricht.
- ✓ Die Leistungsbewertung erstreckt sich auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Klassenarbeiten finden in der Regel im Präsenzunterricht statt. Daneben sind weitere in den Unterrichtsvorgaben vorgesehene und für den Distanzunterricht geeignete Formen der Leistungsbewertung möglich.
- ✓ Die Verordnung erstreckt sich auf die Bildungsgänge aller Schulstufen und Schulformen. Sie wird bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 befristet.

Unsere Erziehungs- und Bildungsvereinbarung zum Lernen auf Distanz „E-Learning“ werden wir entsprechend der Verordnung ergänzen. Dem vielfachen Wunsch, eine einheitliche und übersichtliche Ordnerstruktur auf unserer Lernplattform Moodle zu gestalten, sind wir nachgekommen und werden diese in den Klassen und Kursen entsprechend vorstellen. Auch im Präsenzunterricht können die digitalen Möglichkeiten eine wertvolle Ergänzung des fachlichen Lernens darstellen.

- **Schulmensa und Ganzttag**

Unsere Schulmensa wird mit einem vorgeschriebenen Hygienekonzept wieder öffnen. Alle Schülerinnen und Schüler werden entsprechend am Schulanfang belehrt bzw. informiert, wie die Klassen ihr Mittagessen einnehmen können. Die Ganztagsangebote

am HBG (Wahlpflichtangebote, Lernzeiten, AG´s, Förderunterricht) finden regulär und nach Plan statt.

Auch wenn wir unter erschwerten Bedingungen in das neue Schuljahr starten, freue ich mich sehr, dass es am HBG wieder los geht. Die kommenden Augusttage werden durch die geforderte Maskenpflicht für alle herausfordernd sein. Sollte ggf. die Sommerhitze unseren Schüler/innen zu sehr zu schaffen machen, werden wir selbstverständlich unseren Schulbetrieb auf Kurzstunden umstellen.

Ich wünsche uns allen am HBG einen guten Start ins neue Schuljahr!

Mit herzlichen Grüßen

Ihr/Euer

Ralph Last